

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 11. April 2023**

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 2023, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Tadten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Tadten)

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 2023, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Tadten aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Tadten)**

Auf Antrag der Gemeinde Tadten wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBL Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 18/2022, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen:

1. Für Bauten in Grünflächen (§ 40 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2022): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
2. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Mag. Dorner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)